

STATUTEN

der

MAGLO AG

I. Firma, Sitz, Zweck

§ 1

Unter der Firma

MAGLO AG

besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

§ 2

Sitz der Gesellschaft ist Arlesheim BL.

§ 3

Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Wein und Spirituosen sowie den Handel mit Waren aller Art.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen eröffnen, sich an Unternehmen ähnlicher Art im In- und Ausland beteiligen sowie Grundeigentum im In- und Ausland erwerben und veräussern.

Die Gesellschaft kann im übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern.

II. Aktienkapital, Aktien

§ 4

Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000.00 und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 10'000 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 10.00.

Firma

Sitz

Zweck

Aktienkapital,
Aktien

Anstelle von Aktientiteln kann der Verwaltungsrat Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgeben. Aktien und Zertifikate sind von einem Verwaltungsrat zu unterzeichnen.

§ 5

Die Generalversammlung kann jederzeit die Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt beschliessen.

Umwandlung der Aktien

§ 6

Die Übertragung der Aktien bedarf der Zustimmung durch den Verwaltungsrat. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung innert drei Monaten nicht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Zustimmung zur Übertragung

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen,

Ablehnung der Zustimmung

- a) wenn der Aktienerwerber mit der Übertragung direkt oder indirekt 1/3 oder mehr der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien halten würde. Aktienerwerber und Aktionäre gelten als eine Person wenn sie zur Umgehung des vorstehenden Absatzes gemeinsam vorgehen oder wenn bei Rechtsgemeinschaften einem Aktienerwerber oder Aktionär durch Beteiligungsrechte, Leitung oder auf andere Weise ein bestimmender Einfluss auf die Entscheidung eines andern zukommt.
- b) wenn er dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Vorbehältlich anderer Vereinbarung aller Aktionäre, werden die zu übernehmenden Aktien proportional zu den bisherigen Anteilen auf die zustimmenden Aktionäre verteilt.
- c) wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat oder
- d) wenn der Aktienerwerber ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreibt, in einem solchen angestellt oder an einem solchen beteiligt ist. Als konkurrierende Unternehmen gelten dabei jene, welche einen gleichen Gesellschaftszweck verfolgen.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

III. Organisation der Gesellschaft

§ 7

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Revisionsstelle, sofern eine solche zu wählen ist.

1. Die Generalversammlung

§ 8

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes, gegebenenfalls der Konzernrechnung, der Jahresrechnung, sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantième;
- d) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- e) die Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Verwaltungsrat der Generalversammlung zur Stellungnahme unterbreitet;
- f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

§ 9

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

§ 10

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt werden.

Organe

Befugnisse

Ordentliche und
ausserordentliche
Versammlung

Einberufung

Die Einladung zur Generalversammlung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief zu erfolgen und soll die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge der Verwaltung und gegebenenfalls der Aktionäre enthalten.

Frist, Form,
Traktanden,
Anträge

§ 11

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Stimmrecht

Stimmberechtigt ist, wer durch den Eintrag im Aktienbuch am Tage der Spedition der Einladungen ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist. Gesetzliche Vertreter benötigen keine schriftliche Vollmacht.

Der Vertreter muss auch Aktionär sein, sofern es sich nicht um einen gesetzlichen Vertreter handelt.

§ 12

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, mit dem Mehr der abgegebenen Aktienstimmen. Bei der Berechnung des Mehrs werden Stimmenthaltungen und leer eingelegte Stimmen nicht berücksichtigt.

Beschlussfassung

2. Der Verwaltungsrat

§ 13

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten als ein Jahr gerechnet wird. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen erhalten die Gewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Anzahl,
Amtsdauer

Bestehen verschiedene Aktienkategorien, so hat jede Aktionärsgruppe Anspruch auf mindestens einen Sitz im Verwaltungsrat.

§ 14

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen.

§ 15

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren, Geschäftsführer) übertragen.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung nach aussen einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen.

§ 16

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

§ 17

Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.

Aufgaben

Delegierte,
Direktoren

Konstituierung

Beschlussfähigkeit
Beschlussfassung

Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch schriftlich, durch Email, Telefax oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

3. Die Revisionsstelle

§ 18

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle, sofern die Gesellschaft nicht der eingeschränkten Revision (Art. 727a Abs. 1 OR) untersteht und nicht alle Aktionäre unter Beachtung der zwingenden gesetzlichen Voraussetzungen auf die Revision verzichtet haben (Art. 727a Abs. 2 OR).

Wahl

Ist eine Revisionsstelle zu wählen, so gelten folgende Massgaben:

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

§ 19

Die Revisionsstelle wird jeweils für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Sofern die Gesellschaft der ordentlichen Revision untersteht, ist für die Beschränkung der Amtsdauer Art. 730a Abs. 2 OR massgebend.

Amtsdauer

§ 20

Für die Art der Revision, für den allfälligen Verzicht auf eine eingeschränkte Revision, für die Unabhängigkeit der Revisionsstelle sowie für die Aufgaben der Revisionsstelle, namentlich die Prüfungsaufgaben, den Revisionsbericht und die Anzeigepflichten sind Art. 727 bis 729c OR massgebend.

Revisionsart, Aufgaben

Der Verwaltungsrat übergibt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich.

IV. Rechnungswesen

§ 21

Bücher und Rechnung der Gesellschaft werden jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen, erstmals per 31. Dezember 2015.

Geschäftsjahr

§ 22

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einer Konzernrechnung zusammensetzt.

Geschäftsbericht

Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

Jahresrechnung

Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft dar. Er nennt die im Geschäftsjahr eingetretenen Kapitalerhöhungen und gibt die Prüfungsbestätigung wieder.

Jahresbericht

V. Auflösung und Liquidation

§ 23

Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

§ 24

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Alle vom Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

* * *

Arlesheim, den 21. (einundzwanzigsten) Oktober 2014 (zweitausendvierzehn)